

5. 1. Ist für Schadenersatzansprüche, die der Eigentümer eines für militärische Zwecke beschlaggenommenen Grundstücks gegen das Deutsche Reich wegen willkürlicher Beschädigungen und Entwendungen durch Militärpersonen erhebt, der Rechtsweg zulässig?

2. Bedarf es zur Begründung eines solchen Schadenersatzanspruchs des Nachweises eines Verschuldens des Ersatzpflichtigen?

III. Zivilsenat. Ur. v. 27. Januar 1922 i. S. Deutsches Reich (Befl.) w. P. (Rl.) III 306/21.

I. Landgericht Münster. — II. Oberlandesgericht Hamm.

Der dem Kläger gehörige Gasthof in D. wurde am 20. November 1918 auf Grund des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (RVO.) für militärische Zwecke beschlaggenommen und bis zur Freigabe am 6. März 1919 zur Unterbringung der Geschäftsbüreaus eines aktiven Füsilierregiments und seines Ersatzbataillons verwendet. Die nach § 14 RVO. zu zahlende Vergütung wurde auf 16300 M festgesetzt. Mit der im August 1919 erhobenen Klage verlangte der Kläger Schadenersatz für mutwillige Beschädigungen und Entwendungen, die während der Dauer der Beschlagnahme durch Militärpersonen verübt worden sein sollen, die im Gasthof dienstlich untergebracht worden oder zu dienstlichen Zwecken oder selbst ohne Berechtigung dorthin gekommen waren. Der Klagenanspruch wurde dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Ebenso seine Revision.

Aus den Gründen:

Dem Berufungsgericht ist zunächst darin beizutreten, daß für den Schadenersatzanspruch des Klägers, gleichviel, ob er auf das Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 in Verbindung mit § 839 BGB., auf § 823 BGB. oder auf das durch die Beschlagnahme begründete vertragähnliche Rechtsverhältnis gestützt wird, der Rechtsweg zulässig ist. Abweichende Bestimmungen des Kriegisleistungsgesetzes sind hier nicht anzuwenden. Nach § 14 RVO. wird, abgesehen von einer Entschädigung für entzogene Nutzung (Abs. 2), bei Überweisung von Gebäuden zu Kriegszwecken eine Vergütung nur gewährt für die durch die Benutzung herbeigeführte Beschädigung und außerordentliche Abnutzung (Abs. 1). Hier aber handelt es sich nach der Begründung der Klage um willkürliche Beschädigungen und Entwendungen, die nicht durch die militärische Benutzung, sondern nur gelegentlich dieser, wenn auch durch Militärpersonen, verursacht worden sind. Der Ersatz eines solchen Schadens ist, gleichviel ob es sich um bewegliche Sachen oder um Beschädigungen des Grundstücks handelt, nicht durch das Kriegisleistungsgesetz geregelt und kann im Rechtswege geltend gemacht werden.

In der Sache selbst führt das Berufungsgericht aus: Durch die Beschlagnahme des Gasthofs sei dem Kläger die Möglichkeit genommen worden, sein Eigentum zu überwachen. Hätte es sich um einen Mietvertrag gehandelt, so würde der Kläger als Vermieter bei solchen Verbrohungen und Beschädigungen seines Eigentums zur fristlosen Kündigung berechtigt gewesen sein. Infolge der Beschlagnahme habe er weder das Verhältnis auflösen noch die Maßregeln ergreifen können, die geeignet gewesen wären, Beschädigungen und Entwendungen zu verhüten. Es könne daher in Betracht kommen, ob nicht der Kläger ohne den Nachweis eines Verschuldens die Schadenersatzklage habe nach dem Grundsatz, daß dem Eigentümer, dem das Recht, Eingriffe in sein Eigentum abzuwehren, entzogen sei, als Ersatz die durch Verschuldensnachweis nicht bedingte Klage auf Schadenersatz gewährt werden müsse. Indessen brauche dazu nicht endgültig Stellung genommen zu werden, da sich die Haftung des Beklagten schon aus anderen Erwägungen ergebe. Durch die Beschlagnahme sei ein der Miete ähnliches Verhältnis geschaffen worden. Der Beklagte habe die ihm überlassenen Räume nicht in einem dem ordnungsmäßigen Gebrauch entsprechenden Zustande, sondern mit Verschlechterungen und Beschädigungen zurückgegeben, für die er entsprechend den Grundsätzen über Miete so lange hafte, als er nicht darlege und beweise, daß der Schaden auf einen von ihm nicht zu vertretenden Umstand zurückzuführen sei. Daran fehle es aber. Es müsse vielmehr davon ausgegangen werden, daß die Leitung der Truppe versagt habe.

Es braucht jedoch auf diesen an sich zutreffenden, im Berufungsurteil näher ausgeführten Entscheidungsgrund und die dazu, namentlich in der Frage des Verschuldens, erhobenen Angriffe der Revision nicht eingegangen zu werden, da schon der erste Gesichtspunkt, zu dem das Berufungsgericht nicht endgültig Stellung genommen hat, seine Entscheidung rechtfertigt, ohne daß es auf ein Verschulden auf der Seite des Beklagten ankommt. Wenn auch im allgemeinen daran festgehalten werden muß und auch vom Bürgerlichen Gesetzbuch als Regel festgehalten worden ist, daß eine Schadenersatzpflicht nicht ohne ein Verschulden des Ersatzpflichtigen besteht, so hat doch das Bedürfnis des Rechtslebens dazu geführt, eine Ersatzpflicht ohne solches Verschulden ausnahmsweise da anzuerkennen, wo dem Eigentümer gegenüber Eingriffen Dritter aus überwiegendem privaten oder öffentlichen Interesse die Abwehr versagt ist. Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz namentlich in den Fällen des § 26 GewD. angewendet, wonach dann, wenn eine mit obrigkeitlicher Bewilligung errichtete gewerbliche Anlage ein benachbartes Grundstück benachteiligt, nicht auf Einstellung des Gewerbebetriebs, und selbst auf Herstellung schützender Einrichtungen dann nicht geklagt werden kann, wenn solche unthunlich oder mit dem

Gewerbebetrieb nicht vereinbar sind. Seine Anwendung ist aber nicht auf diese Fälle beschränkt, sondern allgemein anerkannt worden (vgl. RÖZ. Bd. 58 S. 130, Bd. 63 S. 374). Gerechtfertigt wird der Grundsatz durch die Erwägung, daß es unbillig wäre, den Eigentümer, der sich eine Beschränkung seiner Verfügungsfreiheit gefallen lassen muß, für den Fall einer von ihm nicht abzuwehrenden Schädigung auf den oft schwierigen oder unmöglichen Nachweis eines Verschuldens zu verweisen, weshalb ihm als Ersatz für die entzogene Möglichkeit, Eingriffe in sein Eigentum abzuwehren, die durch einen Verschuldensnachweis nicht bedingte Klage auf Schadenersatz gewährt wird. Um einen Fall dieser Art handelt es sich aber auch hier. Dem Kläger ist nicht etwa nur die Gewährung von Naturalquartier auferlegt, sondern das ganze Grundstück zur Verwendung für militärische Zwecke weggenommen worden. Er konnte, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, weder das durch die Beschlagnahme begründete Verhältnis auflösen, noch seinerseits die Maßregeln ergreifen, die geeignet gewesen wären, Beschädigungen und Entwendungen zu verhüten. Er konnte sich höchstens durch Vorstellungen an die zuständigen Militärbehörden wenden. Der Erfolg solcher Vorstellungen blieb aber völlig ungewiß und die hierdurch gegebene Möglichkeit konnte jedenfalls keinen Ersatz für die entzogene Befugnis geben, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Verfügungen selbst zu treffen. Der Schadenersatzanspruch des Klägers ist daher auch ohne den Nachweis eines Verschuldens auf seiten des Beklagten dem Grunde nach gerechtfertigt. Die Revision ist unbegründet.